

Sustainability Reporting direkt

Aktuelles zur Nachhaltigkeitsberichterstattung – das Wesentliche

Ausgabe 1, Februar 2022

Erste EFRAG-Arbeitspapiere für europäische Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung veröffentlicht

Auf einen Blick

- Erklärtes Ziel der Europäischen Kommission ist es, die Nachhaltigkeitsberichterstattung mit der geplanten Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) schrittweise auf Augenhöhe mit der Finanzberichterstattung zu bringen. Hierzu wurde die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) von der Europäischen Kommission mit der Erarbeitung von Entwürfen für European Sustainability Reporting Standards (ESRS) beauftragt.
- Die Arbeitsgruppe der EFRAG, die für die Entwicklung der Nachhaltigkeitsstandards eingerichtet wurde (Project Taskforce ESRS; PTF-ESRS), hat erste Arbeitspapiere für einige der künftigen Standards veröffentlicht. Diese stellen noch keine öffentlichen Konsultationsdokumente dar, sondern dienen der Information der Öffentlichkeit und reflektieren den aktuellen Stand der Standardentwicklung. Eine öffentliche Konsultation der offiziellen Exposure Drafts ist für das erste Halbjahr 2022 geplant. Die EFRAG erwartet, dass sie der Europäischen Kommission einen ersten Satz von ESRS noch im Jahr 2022 vorlegen wird.
- Unternehmen, die in den Anwendungsbereich der geplanten CSRD fallen werden, haben die neuen Vorschriften zur Nachhaltigkeitsberichterstattung und somit auch die ESRS nach den Vorschlägen der Europäischen Kommission erstmals für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2023 beginnen, anzuwenden. Derzeit wird jedoch eine Verschiebung der erstmaligen Anwendung um ein Jahr diskutiert.

Aktueller Anlass

Am 21. April 2021 hat die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine neue Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (CSRD) veröffentlicht. Unternehmen im Anwendungsbereich der vorgeschlagenen CSRD sollen verpflichtet werden, europäische Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (ESRS) anzuwenden, welche die Europäische Kommission in Form von delegierten Rechtsakten erlassen wird. Bereits im Mai 2021 und damit parallel zu den laufenden politischen Verhandlungen über die CSRD wurde die EFRAG von der Europäischen Kommission mit der Erarbeitung von Entwürfen für die ESRS beauftragt. Die Berichtsstandards sollen den Standards für die Finanzberichterstattung gleichwertig sein und die qualitativen Kriterien der Verständlichkeit, Relevanz, glaubwürdigen Darstellung, Überprüfbarkeit und Vergleichbarkeit der zu berichtenden Nachhaltigkeitsinformationen berücksichtigen.

Die PTF-ESRS hat nunmehr im Januar und Februar 2022 erste Arbeitspapiere zu den ESRS veröffentlicht, die von zwei Übersichtsdokumenten begleitet werden. Insgesamt wurden die in der folgenden Auflistung, welche einen Überblick über alle derzeit geplanten Standards und Leitlinien gibt, hellgrau hervorgehobenen zehn Arbeitspapiere veröffentlicht.

Standardtitel (Arbeitstitel)	Bezeichnung
Strategie, Governance, Auswirkungen, Risiken und Chancen	
Allgemeine Bestimmungen	ESRS 1
<u>Strategie und Geschäftsmodell</u>	ESRS 2
<u>Governance und Organisation der Nachhaltigkeit</u>	ESRS 3
<u>Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen der Nachhaltigkeit</u>	ESRS 4
<u>Definitionen für Konzepte, Ziele, Maßnahmen und Ressourcen</u>	ESRS 5
Branchenunabhängige Standards	
<u>Umwelt: Klimawandel</u>	ESRS E1
<u>Umwelt: Verschmutzung</u>	ESRS E2
<u>Umwelt: Wasser- und Meeresressourcen</u>	ESRS E3
Umwelt: Biodiversität und Ökosysteme	ESRS E4
<u>Umwelt: Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft</u>	ESRS E5
Soziales: Eigene Arbeitskräfte – allgemein	ESRS S1
Soziales: Eigene Arbeitskräfte – Arbeitsbedingungen	ESRS S2
Soziales: Eigene Arbeitskräfte – Chancengleichheit	ESRS S3
Soziales: Eigene Arbeitskräfte – andere arbeitsbezogene Rechte	ESRS S4
Soziales: Beschäftigte in der Wertschöpfungskette	ESRS S5
Soziales: Betroffene Gemeinschaften	ESRS S6
Soziales: Verbraucher/Endverbraucher	ESRS S7
Governance: Governance, Risikomanagement, interne Kontrollen	ESRS G1
Governance: Produkte und Dienstleistungen, Management und Qualität der Beziehungen zu Geschäftspartnern	ESRS G2
Governance: Verantwortungsvolle Geschäftspraktiken	ESRS G3

Download Übersichtsdokumente

[Arbeitspapiere vom
18. Januar 2022](#)

[Arbeitspapiere vom
18. Februar 2022](#)

Standardtitel (Arbeitstitel)	Bezeichnung
Branchenspezifische Standards	
Klassifizierung der Branchen	ESRS SEC 1
Darstellung	
Nachhaltigkeitsberichte (sustainability statements)	ESRS P1
Konzeptionelle Leitlinien	
<u>Doppelte Wesentlichkeit</u>	ESRG 1
<u>Merkmale von Informationsqualität</u>	ESRG 2
Zeithorizont	ESRG 3
Grenzen und Ebenen der Berichterstattung	ESRG 4
EU und internationale Angleichung	ESRG 5
Konnektivität	ESRG 6

Auswirkungen

Die Arbeitspapiere stellen keine öffentlichen Konsultationsdokumente dar, sondern dienen der Information der Öffentlichkeit und reflektieren den aktuellen Stand der fachlichen Arbeit. Es wird an der Entwicklung weiterer Arbeitspapiere gearbeitet, deren Veröffentlichung in den nächsten Wochen erwartet wird.

Bereits die ersten Arbeitspapiere zeigen eindrücklich, wie umfassend und detailliert die künftigen Berichtsanforderungen ausgestaltet sein werden. Vor diesem Hintergrund und in Anbetracht der Anzahl der geplanten ESRS ist zu erwarten, dass die in den kommenden Wochen zur Verfügung gestellten Arbeitspapiere zu den weiteren Nachhaltigkeitsthemen, insbesondere zu den Themen Soziales und Governance sowie zu den noch ausstehenden konzeptionellen Leitlinien und Querschnittsstandards, den Umfang der künftigen Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung noch weiter erhöhen werden.

Die zehn veröffentlichten Arbeitspapiere lassen sich wie folgt gruppieren:

- Die sog. Querschnittsstandards (ESRS 2 bis 5) adressieren die Gesamtperspektive eines Unternehmens und beinhalten Angaben zu dem Zusammenhang zwischen den Nachhaltigkeitsaspekten eines Unternehmens und seiner Strategie, seinem Geschäftsmodell, seiner Governance und Organisation sowie seiner Wesentlichkeitsbeurteilung.
- Die thematischen Standards bilden die verschiedenen Nachhaltigkeitsthemen ab (Umwelt, Soziales und Governance). ESRS E1 „Umwelt: Klimawandel“ ist eine überarbeitete Version des im September 2021 veröffentlichten ersten Prototyps für einen Klimastandard. Die Berichtsanforderungen sind komplex und beinhalten umfassende Angaben zu den Treibhausgasemissionen nach Scope 1, 2 und 3 und deren Intensität. Zudem nimmt das Arbeitspapier Bezug auf die Anforderungen der EU-Taxonomie Verordnung¹ hinsichtlich der Ziele Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel sowie auf die Anforderungen der Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR)². ESRS E2 „Umwelt: Verschmutzung“ umfasst Angabepflichten in Bezug auf die Verschmutzung von Luft, Wasser, Boden und bedenklichen Stoffen sowie zu ermöglichenden Tätigkeiten zur Unterstützung der Vermeidung, Kontrolle und Beseitigung von Verschmutzung. ESRS E3 legt die Anforderungen für die zu berichtenden Informationen in Bezug auf Wasser- und Meeresressourcen fest. ESRS E5 beinhaltet die Berichtspflichten in Bezug auf die Ressourcennutzung und die Kreislaufwirtschaft.
- Die konzeptionellen Leitlinien dienen als Grundlage für den Standardsetzer bei der Entwicklung von Standards. ESRG 1 „Doppelte Wesentlichkeit“ enthält Leitlinien zur Bestimmung der doppelten

¹ Verordnung (EU) 2020/852.

² Verordnung (EU) 2019/2088.

Wesentlichkeit („Inside-out“-Perspektive und „Outside-in“-Perspektive). ESRG 2 „Merkmale von Informationsqualität“ erläutert die Anforderungen an die Vergleichbarkeit, Überprüfbarkeit und Verständlichkeit der Angaben und beinhaltet die Definition von zukunftsgerichteten und vergangenheitsbezogenen Informationen sowie das „Tone-of-the-top“-Konzept.

Die vorgeschlagenen Berichtspflichten sollen den Interessengruppen wertvolle Einblicke in die Governance, Strategie und Herangehensweise der Unternehmen in Bezug auf ihre Nachhaltigkeitsthemen gewähren. Die Bereitstellung entsprechender Daten sowie die Identifikation geeigneter Datenquellen und relevanter Prozesse könnten jedoch eine große Herausforderung für die Ersteller der Berichte darstellen. Daher sollten die Unternehmen die verschiedenen Veröffentlichungen zu den künftigen Standards im Auge behalten. Dies könnte eine schrittweise Anpassung der Unternehmensberichterstattung im Vorfeld der verpflichtenden Erstanwendung ermöglichen.

Nächste Schritte

Auf Basis der Arbeitspapiere werden von der PTF-ESRS und den zuständigen Expert Working Groups der EFRAG Exposure Drafts erarbeitet, die noch im ersten Halbjahr 2022 zur öffentlichen Konsultation vorgelegt werden sollen. Die EFRAG geht derzeit davon aus, dass sie der Europäischen Kommission:

- einen ersten Satz von ESRS noch im Jahr 2022 und
- einen zweiten Satz von ESRS, die zusätzliche und branchenspezifische Informationen sowie spezifische Berichtsstandards für kleine und mittelgroße Unternehmen enthalten, im Jahr 2023 vorlegen wird.

Der CSRD-Vorschlag sieht vor, dass der Europäischen Kommission das Recht eingeräumt wird, die ESRS in Form von delegierten Rechtsakten zu erlassen, nachdem die EFRAG einen entsprechenden fachlichen Rat (sog. technical advice, d. h. die Entwürfe zu den ESRS) abgegeben hat. Dieser fachliche Rat muss im Rahmen eines ordnungsgemäßen und transparenten Verfahrens sowie unter angemessener öffentlicher Aufsicht und Einbeziehung der Öffentlichkeit und Fachexpertise der relevanten Interessengruppen erarbeitet worden sein. Vor diesem Hintergrund arbeitet die EFRAG derzeit auch an der Implementierung einer neuen Governance-Struktur, um ihren neuen Aufgabengebieten gerecht zu werden.

Des Weiteren ist vorgesehen, dass die europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA eine Stellungnahme zu dem fachlichen Rat der EFRAG abgibt. Erst dann können die Standards von der Europäischen Kommission erlassen werden.

Anwendungszeitpunkt

Die ESRS sind von allen Unternehmen verpflichtend anzuwenden, die in den Anwendungsbereich der künftigen CSRD fallen. Nach dem Vorschlag der Europäischen Kommission sollen die Bestimmungen der CSRD für Geschäftsjahre gelten, die am oder nach dem 1. Januar 2023 beginnen (mit einer um drei Jahre verzögerten Erstanwendung für kleine und mittelgroße Unternehmen im geplanten Anwendungsbereich). Der endgültige Zeitplan wird auch davon abhängen, wie sich das Europäische Parlament und die Mitgliedstaaten im Rat hierzu positionieren. Nach dem derzeitigen Stand der Verhandlungen ist eine Verschiebung des Erstanwendungszeitpunkts um mindestens ein Jahr wahrscheinlich.

Weitere Informationen

Weitere Informationen über die jüngsten Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung in der EU finden Sie unter anderem:

- im [Vorschlag der Europäischen Kommission zur CSRD](#) vom 21. April 2021, auf deren Grundlage der Anwendungsbereich und -zeitpunkt für die verbindliche Anwendung der ESRS festgelegt wird;
- in unserem [„HGB direkt, Ausgabe 3, Juni 2021: CSRD: Vorschläge für eine neue Nachhaltigkeitsberichterstattung in der EU“](#) und
- in unseren [„Sustainability Reporting News, Ausgabe 1, Januar 2022“](#), in der wir Ihnen den im September 2021 veröffentlichten ersten Prototypen für einen Klimastandard ausführlich vorstellen.

Über uns

Kontakt

Andreas Bödecker

Tel.: +49 511 5357-3230
andreas.boedecker@pwc.com

Peter Flick

Tel.: +49 69 9585-2004
peter.flick@pwc.com

Redaktion

Für Ihre Fragen, Hinweise und Anmerkungen zum Newsletter steht Ihnen unser Redaktionsteam gerne zur Verfügung. Wir freuen uns auf Ihr Feedback.

Peter Flick

Tel.: +49 69 9585-2004
peter.flick@pwc.com

Bettina Holland

Tel.: +49 69 9585-1459
bettina.holland@pwc.com

Bestellung

Unsere Newsletter zur Thematik "Sustainability Reporting", die über Aktuelles zur Nachhaltigkeitsberichterstattung informieren, können Sie hier abonnieren: www.pwc.de/sustainability-reporting-news-anmeldung

Sind Sie darüber hinaus an unserer Webcast-Reihe "PwC Accounting and Reporting Talks" interessiert, können Sie diese über folgenden Link abonnieren: www.pwc.de/ARTalks

Die Beiträge dieser Publikation sind zur Information unserer Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unseres Büros zurück. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der jeweiligen Autorenschaft wieder.

© Februar 2022 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten.
"PwC" bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.